

Migrationsrecht for Absolute Beginners

Webinar für die Diakonie Hamburg, 15. März 2021

Constanze Zander-Böhm, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht,
Fachanwältin für Migrationsrecht

Lernziel

- Welche Aufenthaltsstatus gibt es und wie erkenne ich diese?
- Aus welchen Gründen wird ein Aufenthalt einer Ausländerin erlaubt oder geduldet?
- Warum ist der aktuelle bzw. künftige Aufenthaltsstatut wichtig?
 - Wie geht es mit dem Aufenthalt weiter?
 - Welchen Zugang zu welchen Sozialleistungen hat die Person?

Die Beantwortung aller Fragen ist ein Drei-Tage-Seminar – es geht darum zu erkennen, was wichtig sein könnte und nicht darum Antworten auf alle Fragen geben zu können.

Inhaltsübersicht

- Aufenthaltstitel
 - Welche gibt es?
 - Ist eine Duldung bzw. eine Fiktionsbescheinigung bzw. eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine GÜB ein Aufenthaltstitel?
 - Gibt es Menschen ohne ein Stück Papier in der Hand, deren Aufenthalt trotzdem erlaubt ist?
- Leistungen nach dem AsylbLG
 - Leistungsberechtigte
 - Leistungshöhe AsylbLG (die ersten 18 Monate)
 - Sanktionen
- Übergang vom Sozialamt zum Jobcenter
 - Ab wann bzw. für wen?
 - Gefahr von Leistungslücken
 - Wieder zurück zum Sozialamt?
- Welche weiteren Sozialleistungen gibt es, die abhängig vom Aufenthaltsstatus sind?
 - Unterhaltsvorschuss
 - Kindergeld
 - Erziehungsgeld
 - Wohngeld
 - BAB und BaföG

Aufenthaltstitel

Welche gibt es? Duldung, Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltsgestattung, GÜB = Titel? Menschen ohne ein Stück Papier in der Hand

Welche Aufenthaltstitel gibt es?

Als Aufenthaltstitel bezeichnet man die Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (beinhaltet fast immer die Arbeitserlaubnis)

- Aufenthaltserlaubnis (befristet, zu einem bestimmten Zweck, ggf. räumlich beschränkt)
 - Aufenthaltszweck humanitäre Gründe
 - Aufenthaltszweck familiäre Gründe
 - Aufenthaltszweck Ausbildung und Studium
 - Aufenthaltszweck Arbeit
- Niederlassungserlaubnis (unbefristet, unbeschränkbar)
- Inhaber*innen von Aufenthaltskarten – Drittstaatsangehörige von EU-freizügigkeitsberechtigten Familienmitgliedern

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel

- 5 - Nebenbestimmungen:

- 6 - Nebenbestimmungen:

**Zusatzblatt
zum Aufenthaltstitel
zur Aufenthaltskarte
zur Aufenthaltserlaubnis***

Nr. _____

Bundesdruckerei 2011 Art.-Nr. 310344

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

- 2 - Name _____

- 3 - W0000000

- 4 - W0000000

Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthaltserlaubnis*

Nr. _____

bis zum _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____

Ort _____

Im Auftrag _____ (Siegel)

Datum, Unterschrift _____

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

W0000000



Niederlassungserlaubnis – so sieht sowas aus



Gestattung, Fiktionsbescheinigung, Duldung und GÜB

- Aufenthaltsgestattung ist ein Aufenthaltstitel nur zur Durchführung des Asylverfahrens – Arbeitserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden
- Fiktionsbescheinigung – Aufenthalt gilt entweder als erlaubt (Regelfall) oder als geduldet
- Duldung – KEIN Aufenthaltstitel, es handelt sich um die Aussetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht bzw. um die Aussetzung der Abschiebung – Arbeitserlaubnis kann erteilt werden
- GÜB – kurz für Grenzübertrittsbescheinigung – Wirkung wie eine Duldung – soll bei freiwilliger Ausreise bei deutscher Auslandsvertretung abgegeben werden, um Ausreise nachzuweisen

Aufenthaltsgestattung



Fiktionsbescheinigung



GÜB

**Kreis Bergstraße
Der Landrat**

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim



Gräffstraße 5
64648 Heppenheim
Telefonzentrale 06252 15-0
www.kreis-bergstrasse.de

Ausländer- und Migrationsamt
Sachgebiet Ausländerangelegenheiten
Sachbearbeitung: [REDACTED]

Dienstanschrift:
64648 Heppenheim
Graben 15, Zimmer [REDACTED]
Durchwahl: 06252 / 155 [REDACTED]
Telefon: 06252 / 155 540
E-mail: [REDACTED]

Datum: 3. Dezember 2009
Unser Zeichen: I-772-152.05-1-[REDACTED]
Betrifft: Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Montag und Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

hier: Herr [REDACTED]
geb.: [REDACTED] in [REDACTED] türkisch

spätester Ausreisetermin: 07.01.2010

Diese Bescheinigung ist vor Verlassen des Vertragsgebietes der Staaten des Schengener Übereinkommens (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Österreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Portugal, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei), d.h. bei direkter Ausreise aus Deutschland in einen Drittstaat, an einer deutschen Grenzbergangsstelle abzugeben. Bei Ausreise über einen anderen Staat des Schengener Vertragsgebietes ist die Ausreise hingegen durch Abgabe der Bescheinigung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland nachzuweisen.

Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Sofern die Bescheinigung nicht in Rücklauf gelangt, können Sie gemäß § 50 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz in den Fahndungsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden.

Gem. § 50 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist der o.a. Ausländer verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland bis zum o.a. Termin zu verlassen.

Im Auftrag _____
Siegel _____

Stempel der Grenzdienststelle _____
Datum: _____

Urschriftlich zurück an:
Kreis Bergstraße –Der Landrat-
Postfach 11 07
64629 Heppenheim / Deutschland

Der/die Ausländer/in ist ausgereist
am _____
Im Auftrag _____

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 80) 8949 – 806
Sparkasse Bensheim (BLZ 509 509 88) 1 029 885
Verenbank Heppenheim (BLZ 509 514 00) 10 110 804
Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30 166
Volksbank Bergstraße (BLZ 509 801 01) 2 461
Sparkasse Worms (BLZ 583 500 10) 3 180 009



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

Menschen ohne ein (deutsches) Stück Papier in der Hand

- EU-Staatsangehörige, Menschen aus Norwegen und der Schweiz, soweit diese freizügigkeitsberechtigt sind
 - Rentner*innen, die ihren Lebensunterhalt sichern
 - Student*innen, die ihren Lebensunterhalt sichern
 - Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (auch wenn der LU dadurch nicht gesichert ist) und deren Kinder und Ehegatten
- Menschen mit Aufenthaltserlaubnissen aus anderen EU-Staaten, der Schweiz oder Norwegen – für drei Monate (!) – keine Arbeitserlaubnis, auch wenn Aufenthaltstitel „CE/EC“ Zusatz hat
- Menschen, die visafrei einreisen dürfen und sich bis zu drei Monaten im Schengen-Raum aufhalten dürfen (u.a. albanische Staatsangehörige)

Sozial(transfer)leistungen

welche es gibt – warum der Aufenthaltsstatus relevant ist

Was sind Sozialtransferleistungen?

Unter Sozialtransferleistungen versteht man staatliche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung – ggf. auch in Teilaspekten – die nicht auf gezahlten Beiträgen beruhen.

In der Regel sind diese Leistungen steuerfinanziert, sei es durch den Bund oder die Länder.

In Ausnahmefällen erhält man Leistungen von Sozialversicherungsträgern, obwohl Beiträge nie gezahlt wurden (z.B. bei einem Unfall an der Schule Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicher, etc.) – das behandeln wir hier nicht

Welche Sozialtransferleistungen es gibt

- AsylbLG (Sozialamt)
- Hartz-IV (Jobcenter) (+)
- Sozialhilfe SGB XII (Sozialamt) (+/-)
- BAB – SGB III (BA) (+/-)
- Andere Formen der Ausbildungsförderung (+/-)
- Bafög (Studienwerk) (+/-)
- Wohngeld (Bezirksämter) – nicht mit Aufenthaltsgestattung
- Kindergeld (Familienkasse) – ist gar keine Sozialleistung sondern eine vorgezogene Steuererstattung (+)
- Kinderzuschlag (Familienkasse) (+)
- Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des JA) (+)
- Elterngeld (Bezirksamt) (+)

Warum der Aufenthaltsstatus relevant ist

Orientieren Sie sich an dem +/- System:

+ bedeutet, dass eine (ggf. bestimmte) Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist

+/- bedeutet, dass unter bestimmten Umständen auch Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung Zugang zu diesen Leistungen haben können, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind

Keine Angabe bedeutet, dass diese Leistungen Personen vorbehalten sind, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben

Leistungen nach AsylbLG

Berechtigte – Höhe – Sanktionen - Rechtsmittel

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 AsylbLG - I

- Bedeutung der Bestimmung als Leistungsberechtigter:
 - Abgrenzungstatbestand: Wer nicht nach AsylbLG leistungsberechtigt ist, hat idR Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII oder SGB III
 - Einschränkungen in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II (generell)
 - Einschränkungen in § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB, zeitliche Begrenzung des Ausschlusses in Nr. 2 (EU-Freizügigkeitsberechtigte, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen), denen allerdings das Freizügigkeitsrecht aus § 2 FreizügigkeitsG/EU nicht entzogen wurde (dann AsylbLG)
- Für alle Tatbestände gilt:
 - tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet **und**
 - Ausländer mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus (Arbeitserlaubnis **hier** nicht relevant!):

Leistungsberechtigte, § 1 Abs. 1 AsylbLG - II

- Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG**
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG mit Zusatz „wegen Krieges im Heimatland“, **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) AsylbLG**
 - § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) AsylbLG**
 - § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern Aussetzung über Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, **§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) AsylbLG → nächste Folie**
- Inhaber einer Duldung, einer GÜB, **§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG**
- Weitere Tatbestände in der Praxis nicht relevant

Anspruchsbeginn, -pause und Anspruchsende, § 1 Abs. 2 und 3 AsylbLG - I

- Anspruchsbeginn analog § 18 SGB XII – Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit
- Anspruchspause, **§ 1 Abs. 2 AsylbLG:**
Anderer Aufenthaltstitel als § 1 Abs 1 Nr. 3 AsylbLG, wenn längere Geltungsdauer als sechs Monate (Umkehrschluss, wenn kürzer als sechs Monate **weiter** leistungsberechtigt nach AsylbLG? Ja, so zumindest FA HH, Stand 02/2019)

Anspruchsende, § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG - II



- Taggenau mit der tatsächlichen Ausreise – Problem bei Urlaubsreise bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen iSd § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG – Problem bei Klassenreisen bei Duldungsinhabern (Sammellisten) – FA HH, Stand 05/2020 schweigt hierzu
- Anspruchsende mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsberechtigung entfällt
 - mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen der Feststellung von Abschiebungsverboten (so auch zuvor)
 - mit Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse

Anspruchsende, § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG - III



- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, anerkannt subsidiär
Schutzberechtigte
- Anspruchsende mit Ablauf des Monats, in dem die
Leistungsberechtigung entfällt
 - mit **Erteilung** der Aufenthaltserlaubnis in folgenden Fällen
 - der Feststellung von Abschiebungsverboten
 - Asylberechtigte, § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG
 - Flüchtlinge, § 25 Abs. 2 Satz 2 und subsidiär Schutzberechtigte,
§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - I

Voraussetzungen:

- Person hält sich seit 18 Monaten im Bundesgebiet auf – Gleichlauf mit der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben
 - „Beweis“ muss Person erbringen
 - ohne sonstigen „Beweis“ gilt Kenntnisnahme
 - abgestellt wird allein auf den Aufenthalt im Bundesgebiet, es kommt nicht auf die Dauer des vorherigen Leistungsbezuges an
- ohne wesentliche Unterbrechungen
- die Dauer des Aufenthalts wurde nicht rechtsmissbräuchlich **selbst** verursacht
 - nie während der Dauer des Asylverfahrens
 - Kausalität des „widrigen“ Verhaltens ist erforderlich
 - Die Vernichtung des Passes oder dessen Nichtbesorgung soll ein Indiz sein
 - dann auch die Frage, wen der Vorwurf innerhalb einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft trifft

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - II

Umfang der Verweisung, § 23 Abs. 1 Satz 1 bis 3 SGB XII:

- Hilfen zum Lebensunterhalt in voller Höhe als Geldleistung
- Mehrbedarfzuschläge, § 30
- Leistungen für einmalige Bedarfe, § 31
- Kosten der Unterkunft und Heizung
- Hilfe zur Gesundheit, § 48
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, § 50
- Hilfe zur Pflege, § 61
- Pflegegeld, § 64
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 41 ff.analog.

Sanktionen - § 1a AsylbLG

- wer nicht ausreist, wer nicht mitwirkt, wer sich nicht abschieben lässt, bekommt nur noch Geldleistungen in Höhe von etwa € 18,00 – im Monat
- Unterkunft einschließlich Heizung (und wohl auch Wasser), Körper- und Gesundheitspflege und Ernährung. Gewährung durch Sachleistung möglich.
- stark pauschaliert, es geht mir allein um ein Bewusstsein
- die Betroffenen sind in dieser Situation absolut hilflos und finden regelmäßig den Weg in eine Beratungsstelle und zu Rechtsanwält*innen nicht

Rechtsmittel I – Grundlagen

Rechtsmittel gegen Entscheidungen auf Basis AsylbLG (oder SGB II/XII) unterliegen dem SGB X und dem SGG, allerdings modifiziert durch § 11 Abs. 4 AsylbLG – ist im SGB II nicht anders, dort § 39 SGB II

- Es gibt ein Widerspruchsverfahren, Frist 1 Monat bei Rechtsmittelbelehrung, ohne 1 Jahr
- Bei Leistungseinschränkungen haben der Widerspruch und auch die Klage **keine** aufschiebende Wirkung – die Absenkung der Leistung tritt also mit sofortiger Wirkung ein
- Eilverfahren beim Sozialgericht muss eingeleitet werden
- Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X möglich, wenn Widerspruchsfrist versäumt wurde
- Untätigkeitsklagen

Vom Sozialamt zum Jobcenter

Leistungen nach SGB II für wen ab wann – Gefahr von Leistungslücken - zurück zum Sozialamt

SGB II – für wen ab wann

- ab Erteilung der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis, die NICHT im AsylbLG genannt ist
- Erteilung? Aushändigung der Plastikkarte? Nein, mit Ablauf des Monats, in dem der Mensch den Nachweis der Ausländerbehörde über die Erteilung – Datum der Bestellung der Plastikkarte – erhalten hat – DIN A4 Blatt, wird nicht immer ausgehändigt
- Immer erst ab Antragstellung – ausgefülltes Formular und nicht Anzeige der Bedürftigkeit (!)

Leistungslücken - I

wenn Berechtigung nach AsylbLG wegfällt, weil Plastikkarte bestellt

ABER

der Antrag nach SGB II nicht gestellt wurde und die Erstellung der Plastikkarte einfach dauert

Praxistipp: Antrag nach SGB II lieber zu früh als zu spät stellen

Leistungslücken – II

Jobcenter zieht einfach Leistungen vom Regelsatz ab, auf die die Leistungsberechtigten Anspruch haben könnten – UV oder Kindergeld

Das ist rechtswidrig, SGB II Leistungen sind lebensunterhaltssichernd auf kleinstem Niveau, da ist gar nicht abzuziehen, was nicht fließt

Zurück zum Sozialamt (?)

- Situation gut denkbar und kommt recht oft vor, wenn AE nicht verlängert wird bzw. der Verlängerungsantrag abgelehnt wird und die Personen auf eine GÜB oder eine Duldung „zurückrutschen“
- Widerspruch gegen die Ablehnung der Verlängerung hat keine aufschiebende Wirkung – Aufenthalt gilt auch bei Aussetzungsbescheinigung – dem Widerspruch wird nicht abgeholfen, aber Behörde will erst mal schauen – ist auch nur eine Duldung
- Solche aufenthaltsrechtlichen Vorgänge können Auswirkungen auf UV, Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld und sollten den zuständigen Sozialleistungsträgern sofort mitgeteilt werden; es drohen sonst heftige Rückforderungen

Urheberrechtshinweis

Diese Datei bzw. der Text unterliegt dem Urheberrecht.

Teilnehmer*innen der Kurse, in denen diese Texte von mir verwendet wurden, dürfen diese für eigene Bildungszwecke nutzen und auch an Kolleg*innen des eigenen Betriebes weitergeben.

Die Texte dürfen weder in Auszügen noch in Gänze ohne ausdrückliche Zustimmung der Urheberin weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Unter Angabe des Zwecks einfach fragen: zander-boehm@bgzb.de